

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen hatte eine zusätzliche Gutachterin für das Begutachtungsverfahren benannt, deren Bewertung in den Akkreditierungsbericht eingeflossen ist. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung daher davon aus, dass die berufszulassungsrechtliche Feststellung im Anschluss an die Akkreditierung des Studiengangs erfolgt. Sollte die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nicht erteilt werden, wäre dies als wesentliche Änderung am Studiengang gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig.

Die Agentur wird gebeten, Übernahmen von Textpassagen aus dem Selbstevaluationsbericht oder anderen Dokumenten der Hochschule als solche kenntlich zu machen. Es muss klar ersichtlich sein, ob wertende Aussagen von den Gutachter*innen oder der Hochschule selbst stammen.

